

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

XIII. Titel. Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

XIII. Titel.

Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 212.

Tödtung durch
Vergiftung.

Wer einem Andern wissentlich Gift, oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, heimlich beigebracht, und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen seyn.

§. 213.

Vergiftung von
Brunnen u. s. w.

Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Waaren, oder überhaupt solche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder wer solchen Sachen aus der gleichen Absicht Substanzen heimischt, oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Art, wie Gift, den Tod bewirken können, soll, wenn dadurch der Tod, oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit dem Tode, außerdem mit Zucht haus nicht unter fünf Jahren, bestraft werden.

§. 214.

Geschah eine solche Vergiftung (§. 213) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß bestraft werden.

Aus
Fahrlässigkeit.

§. 215.

Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift, oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte wirken, heimlich beigebracht, und dadurch eine Verletzung der im §. 198 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht hat, soll mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden, und wenn die verursachte Verletzung von geringerer Art ist, mit Arbeitshaus bis zu zwölf Jahren Zuchthaus.

Körper-
verletzung durch
Vergiftung.

§. 216.

Geschah eine Vergiftung mit solchen Folgen (§. 215) aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen des §. 205 zur Anwendung.

Aus
Fahrlässigkeit.

§. 217.

Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen, oder andern Waaren, die er gewerbmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Fall nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß und Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbetriebs bestraft.

Schädliche Bei-
mischung bei
Nahrungs-
mitteln u. s. w.